

Berufung/Abberufung in das Ehrenbeamtenverhältnis/ Übertragung von Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren

hier: *Zur fachlichen Befähigung „Gemeinde-/ Stadtwehrleiter“ und „stellv. Gemeinde-/ Stadtwehrleiter“*

Neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 LVO-FF nachfolgende Voraussetzungen zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zu erbringen:

- die abgeschlossene Ausbildung zum „Verbandsführer“ und
- die Funktionsübertragung zum „Verbandsführer“ und
- eine Mindestdienstzeit in der Funktion „Verbandsführer“ von einem Jahr und
- der abgeschlossene Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“

Eine zeitliche befristete Funktionsübertragung für die Dauer von zwei Jahren i.S. des § 3 Abs. 4 letzter Satz LVO-FF (ohne Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis) kann daher nur erfolgen,

1. Alternative

der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ wurde erfolgreich absolviert und die zeitliche befristete Funktionsübertragung zum „Verbandsführer“ ist erfolgt aber der Lehrgang „Verbandsführer“ fehlt

2. Alternative

der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ wurde erfolgreich absolviert, eine dreijährige Mindestdienstzeit in der Funktion „Zugführer“ liegt vor der Lehrgang „Verbandsführer“ und die zeitlich befristete Funktionsübertragung zum Verbandsführer fehlen

Hinweis: Die zeitlich befristete Funktionsübertragung zum Verbandsführer muss vor Übertragung der zeitlich befristeten Funktionsübertragung zum Gemeinde-/ Stadtwehrleiter / stellv. Gemeinde- /Stadtwehrleiter vorliegen.
Vor Übertragung der Funktion „Verbandsführer“ ist die Anhörung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

3. Alternative

der Lehrgang „Verbandsführer“ wurde erfolgreich absolviert, eine dreijährige Mindestdienstzeit in der Funktion „Zugführer“ liegt vor, die Funktionsübertragung zum „Verbandsführer“ und der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ fehlen

Hinweis: Die Funktionsübertragung zum „Verbandsführer“ muss vor Übertragung der zeitlich befristeten Funktionsübertragung zum Gemeinde-/ Stadtwehrleiter / stellv. Gemeinde- /Stadtwehrleiter vorliegen.
Vor Übertragung der Funktion „Verbandsführer“ ist die Anhörung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Die o.g. Voraussetzungen zu der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis/ Alternativen zur zeitlich befristeten Funktionsübertragung müssen am Tage der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis / zeitlich befristeten Funktionsübertragung vorliegen.

Berufung/Abberufung in das Ehrenbeamtenverhältnis/ Übertragung von Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren

hier: Zur fachlichen Befähigung „Ortswehrleiter“ und „stellv. Ortswehrleiter“, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist

Neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 LVO-FF nachfolgende Voraussetzungen zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zu erbringen:

- die abgeschlossene Ausbildung zum „Gruppenführer“ und
- die Funktionsübertragung zum „Gruppenführer“ und
- eine Mindestdienstzeit in der Funktion „Gruppenführer“ von einem Jahr und
- der abgeschlossene Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“

Eine zeitliche befristete Funktionsübertragung für die Dauer von zwei Jahren i.S. des § 3 Abs. 4 letzter Satz LVO-FF (ohne Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis) kann daher nur erfolgen,

1. Alternative
der Lehrgang „Gruppenführer“ wurde erfolgreich absolviert,
die Funktionsübertragung zum „Gruppenführer“ liegt vor
der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ fehlt

2. Alternative
der Lehrgang „Gruppenführer“ wurde erfolgreich absolviert,
eine dreijährige Mindestdienstzeit in der Funktion „Truppführer“ liegt vor,
die Funktionsübertragung zum „Gruppenführer“ und
der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ fehlen

Hinweis: Die Funktionsübertragung zum „Gruppenführer“ muss vor Übertragung der zeitlich befristeten Funktionsübertragung zum Ortswehrleiter/ stellv. Ortswehrleiter vorliegen. Vor Übertragung der Funktion „Gruppenführer“ ist die Anhörung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Die o.g. Voraussetzungen zu der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis/ Alternativen zur zeitlich befristeten Funktionsübertragung müssen am Tage der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis / zeitlich befristeten Funktionsübertragung vorliegen.

Berufung/Abberufung in das Ehrenbeamtenverhältnis/ Übertragung von Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren

hier: Zur fachlichen Befähigung „Ortswehrleiter“ und „stellv. Ortswehrleiter“, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist

Gemäß FwDV 3 kann ein Zug auch für besondere Aufgaben um einen Selbstständigen Trupp, eine Staffel oder eine Gruppe erweitert werden und hat folglich eine Stärke von bis zu 31 Einsatzkräften (1/4/26/31).

Neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 LVO-FF nachfolgende Voraussetzungen zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zu erbringen:

- die abgeschlossene Ausbildung zum „Zugführer“ und
- die Funktionsübertragung zum „Zugführer“ und
- eine Mindestdienstzeit in der Funktion „Zugführer“ von einem Jahr und
- der abgeschlossene Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“

Eine zeitliche befristete Funktionsübertragung für die Dauer von zwei Jahren i.S. des § 3 Abs. 4 letzter Satz LVO-FF (ohne Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis) kann daher nur erfolgen,

1. Alternative

der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ wurde erfolgreich absolviert und die zeitliche befristete Funktionsübertragung zum „Zugführer“ ist erfolgt aber der Lehrgang „Zugführer“ fehlt

2. Alternative

der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ wurde erfolgreich absolviert, eine dreijährige Mindestdienstzeit in der Funktion „Gruppenführer“ liegt vor der Lehrgang „Zugführer“ und die zeitlich befristete Funktionsübertragung zum „Zugführer“ fehlen

Hinweis: Die zeitlich befristete Funktionsübertragung zum Zugführer muss vor Übertragung der zeitlich befristeten Funktionsübertragung zum Ortswehrleiter/ stellv. Ortswehrleiter vorliegen.
Vor Übertragung der Funktion „Zugführer“ ist die Anhörung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

3. Alternative

der Lehrgang „Zugführer“ wurde erfolgreich absolviert, eine dreijährige Mindestdienstzeit in der Funktion „Gruppenführer“ liegt vor, die Funktionsübertragung zum „Zugführer“ und der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ fehlen

Hinweis: Die Funktionsübertragung zum „Zugführer“ muss vor Übertragung der zeitlich befristeten Funktionsübertragung zum Ortswehrleiter/ stellv. Ortswehrleiter vorliegen.
Vor Übertragung der Funktion „Zugführer“ ist die Anhörung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Die o.g. Voraussetzungen zu der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis/ Alternativen zur zeitlich befristeten Funktionsübertragung müssen am Tage der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis / zeitlich befristeten Funktionsübertragung vorliegen

Berufung/Abberufung in das Ehrenbeamtenverhältnis/ Übertragung von Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren

hier: Zur fachlichen Befähigung „Ortswehrleiter“ und „stellv. Ortswehrleiter“, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zug vorgesehen ist

Gemäß FwDV 3 kann ein Zug auch für besondere Aufgaben um einen Selbstständigen Trupp, eine Staffel oder eine Gruppe erweitert werden und hat folglich eine Stärke von bis zu 31 Einsatzkräften (1/4/26/31), d.h. Verband ab 32 Einsatzkräften.

Neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 LVO-FF nachfolgende Voraussetzungen zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zu erbringen:

- die abgeschlossene Ausbildung zum „Verbandsführer“ und
- die Funktionsübertragung zum „Verbandsführer“ und
- eine Mindestdienstzeit in der Funktion „Verbandsführer“ von einem Jahr und
- der abgeschlossene Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“

Eine zeitliche befristete Funktionsübertragung für die Dauer von zwei Jahren i.S. des § 3 Abs. 4 letzter Satz LVO-FF (ohne Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis) kann daher nur erfolgen,

1. Alternative

der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ wurde erfolgreich absolviert und die zeitliche befristete Funktionsübertragung zum „Verbandsführer“ ist erfolgt aber der Lehrgang „Verbandsführer“ fehlt

2. Alternative

der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ wurde erfolgreich absolviert, eine dreijährige Mindestdienstzeit in der Funktion „Zugführer“ liegt vor der Lehrgang „Verbandsführer“ und die zeitlich befristete Funktionsübertragung zum „Verbandsführer“ fehlen

Hinweis: Die zeitlich befristete Funktionsübertragung zum „Verbandsführer“ muss vor Übertragung der zeitlich befristeten Funktionsübertragung zum Ortswehrleiter/ stellv. Ortswehrleiter vorliegen.
Vor Übertragung der Funktion „Verbandsführer“ ist die Anhörung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

3. Alternative

der Lehrgang „Verbandsführer“ wurde erfolgreich absolviert, eine dreijährige Mindestdienstzeit in der Funktion „Zugführer“ liegt vor, die Funktionsübertragung zum „Verbandsführer“ und der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ fehlen

Hinweis: Die Funktionsübertragung zum „Verbandsführer“ muss vor Übertragung der zeitlich befristeten Funktionsübertragung zum Ortswehrleiter/ stellv. Ortswehrleiter vorliegen.
Vor Übertragung der Funktion „Verbandsführer“ ist die Anhörung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Die o.g. Voraussetzungen zu der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis/ Alternativen zur zeitlich befristeten Funktionsübertragung müssen am Tage der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis / zeitlich befristeten Funktionsübertragung vorliegen.